



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, 30. März 2022

Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2015 über Gerichtsstandsvereinbarungen

Bericht
zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Übersicht

Ziel des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen ist es, die Rechtssicherheit zu erhöhen und den internationalen Handel zu fördern. Es regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Zivil- und Handelssachen, wenn die Parteien eines Rechtsstreits das zuständige Gericht benannt haben. Ebenso stellt es die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sicher, die von einem in einer solchen Vereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gefällt wurden. Das Übereinkommen ist seit 2015 bei vielen wichtigen Handelspartnern der Schweiz in Kraft. Zweck des vorliegenden erläuternden Berichts ist es, dem Parlament den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung dieses Übereinkommens durch die Schweiz zu unterbreiten. Damit wird der Auftrag erfüllt, den die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates dem Bundesrat in der Motion 21.3455 «Die Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken» erteilt hat.

Im internationalen Handel ist es üblich, dass Parteien im Voraus vereinbaren, wie mögliche Streitigkeiten zwischen ihnen gelöst werden sollen. Insbesondere die Bezeichnung des Gerichts, das über einen Streit entscheiden soll, reduziert rechtliche Risiken. Aufgrund der sehr unterschiedlichen nationalen Regelungen können die Parteien jedoch nicht sicher sein, dass diese Vereinbarungen von den angerufenen Gerichten in den verschiedenen Staaten auch tatsächlich beachtet werden. Beispielsweise könnte eine der Parteien ein anderes Gericht als das vereinbarte in einem anderen Staat mit einem anderen materiellen Recht anrufen, und dieses Gericht könnte zum Nachteil der anderen Partei entscheiden. Darüber hinaus ist nicht sichergestellt, dass eine Entscheidung, die vom vereinbarten Gericht gefällt wurde, von den Gerichten eines anderen Staates anerkannt und vollstreckt wird. Diese Rechtsunsicherheiten können den internationalen Handel behindern und Unternehmen, insbesondere KMU, in Schwierigkeiten bringen.

Das Übereinkommen löst diese Probleme und erhöht die Rechtssicherheit, indem die Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen international gestärkt wird. Damit verbessert es insbesondere für Unternehmen die Berechenbarkeit von grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten und senkt die Streitbeilegungskosten. Es ist daher für Staaten mit einer grenzüberschreitenden Wirtschaft wie die Schweiz besonders interessant. Die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) hat im Übrigen wiederholt die Bedeutung des Übereinkommens für den Welthandel hervorgehoben und alle Regierungen aufgefordert, es baldmöglichst zu ratifizieren. Bisher wurde das Übereinkommen von der EU, Dänemark, Mexiko, Singapur, Montenegro sowie dem Vereinigten Königreich ratifiziert. Andere Staaten (u. a. die USA, China und Israel) haben das Übereinkommen bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Darüber hinaus ist das Übereinkommen für Staaten interessant, die sich auf internationaler Ebene als Gerichtsstandort positionieren. Dies trifft auf die Schweiz zu. In mehreren Kantonen wird derzeit die Einrichtung von Gerichten für internationale Handelsstreitigkeiten erwogen, wie dies in den letzten Jahren bereits von mehreren Handelspartnern der Schweiz wie Deutschland, Frankreich und Singapur gemacht

wurde. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Rahmen der Revision der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) angekündigt, dass der Beitritt zum Übereinkommen geprüft werden soll. Die erhöhte Rechtssicherheit bei der Wahl der Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung der von ihnen getroffenen Entscheidungen im Ausland gehören in der Tat zu den wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg der internationalen Handelsgerichte. Das Übereinkommen ermöglicht es, diese Ziele zu erreichen. Ein Beitritt liegt daher im Interesse der Schweiz.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1 Ausgangslage	5
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	5
1.2 Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen	6
1.3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	8
1.4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates	9
1.5 Abschreibung parlamentarischer Vorstösse	9
2 Überblick über den Inhalt des Übereinkommens	9
3 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens	10
4 Vorbehalte und Erklärungen	27
5 Auswirkungen	29
5.1 Auswirkungen auf den Bund	29
5.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden	30
5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	30
6 Rechtliche Aspekte	30
6.1 Verfassungsmässigkeit	30
6.2 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz	31
6.3 Erlassform	31
Vorentwurf Bundesbeschluss	xx
Anhang: Text des Übereinkommens	xx

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen¹ (hiernach [Haager] Gerichtsstandsübereinkommen, Übereinkommen oder GestÜ) regelt die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen sowie die Anerkennung von Urteilen, wenn Parteien für einen Rechtsstreit die Gerichte eines bestimmten Staates gewählt haben. Es ist seit 2015 in Kraft und gilt heute in der EU, Mexiko, Singapur, Montenegro sowie dem Vereinigten Königreich. Weitere Staaten (u. a. USA, China, Israel) haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Das Übereinkommen bietet den grossen Vorteil, dass alle Vertragsstaaten die Entscheidung eines vereinbarten Gerichts anerkennen und vollstrecken müssen. Dies erhöht die Berechenbarkeit grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten für Unternehmen und senkt somit die Streitbeilegungskosten.

Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen ist von grosser Bedeutung für den weltweiten Handel. Sein Ziel ist es, «den internationalen Handel und internationale Investitionen durch eine verstärkte gerichtliche Zusammenarbeit zu fördern».² Die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) hat alle Regierungen aufgerufen, das Übereinkommen baldmöglichst zu ratifizieren.³ In der Tat können Wirtschaftsbeziehungen langfristig nur dann erfolgreich sein, wenn es im Streitfall effiziente Streitbeilegungsmechanismen gibt. Für die Schweiz mit ihrer exportorientierten Wirtschaft ist das Gerichtsstandsübereinkommen deshalb von grossem Interesse.

Ein Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen ist auch deshalb angezeigt, weil das Vereinigte Königreich seit dem Brexit nicht mehr durch das Lugano-Übereinkommen (LugÜ)⁴ gebunden ist. Dies führt im Verhältnis zu einem wichtigen Handelspartner der Schweiz zu Rechtsunsicherheit. Mit dem Gerichtsstandsübereinkommen kann diese Rechtsunsicherheit in einem für den Handel sehr relevanten Bereich wiederhergestellt werden, da das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen bereits beigetreten ist.

Das Übereinkommen ist noch aus einem weiteren Grund für die Schweiz wichtig. In verschiedenen Kantonen (BE, GE, ZH) wird aktuell die Errichtung von spezialisierten

¹ Das Übereinkommen ist auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht abrufbar unter www.hcch.net > Andere Sprachen > Deutsch > Instrumente > Übereinkommen > 37.

² Vgl. Präambel des Übereinkommens

³ iccwbo.org > Search > «ICC calls on governments to facilitate cross-border litigation»

⁴ Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; SR 0.275.12.

Gerichten für internationale Handelsstreitigkeiten diskutiert.⁵ Solche Gerichte wurden in den letzten Jahren auch in Singapur, Frankreich, Deutschland, Belgien und den Niederlanden eingeführt. All diese Länder sind nicht nur wichtige Handelspartner der Schweiz, sondern auch direkte Konkurrenten im Markt für juristische Dienstleistungen. Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg⁶ von Handelsgerichten für internationale Streitigkeiten ist die spätere Anerkennung und Vollstreckung ihrer Entscheidungen im Ausland. Nachdem in den letzten Jahren bereits die Attraktivität der Schweiz als Standort für Schiedsgerichte gestärkt wurde,⁷ sollte nun auch die staatliche Gerichtsbarkeit gestärkt werden, damit die Schweiz ihre führende Position im Rechtsdienstleistungsbereich behalten kann.

Im Rahmen der Revision der Zivilprozessordnung verlangten mehrere Vernehmlassungsteilnehmende einen raschen Beitritt zum Übereinkommen, um bei internationalen Handelsstreitigkeiten eine verbindliche Gerichtsstandswahl treffen zu können.⁸ Entsprechend kündigte der Bundesrat in seiner Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020 an, dass «in Zukunft auch die Ratifikation des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen durch die Schweiz zu prüfen sein» werde, damit «der exzellente Ruf der Schweiz als neutraler und kompetenter ‘Rechtshub’ weiter stimuliert werden» und «ein sinnvoller Beitrag zum Justizdienstleistungsplatz Schweiz geleistet werden» könne.⁹

Vor diesem Hintergrund reichte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 12. April 2021 die Motion 21.3455 «Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken» ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament den Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens vorzulegen. Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 die Annahme der Motion beantragt. Am 16. Juni 2021 wurde sie vom Ständerat und am 6. Dezember 2021 vom Nationalrat angenommen. Mit dieser Vorlage wird die Motion erfüllt.

1.2 Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen

Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen wurde 2005 unter Vorsitz des Schweizer Professors Andreas Bucher (Universität Genf) abgeschlossen. Es geht auf einen amerikanischen Vorschlag zurück, um weltweit die Urteilsanerkennung zu erleichtern und die Gerichtsstände zu vereinheitlichen. Die ersten Arbeiten im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht begannen 1992.¹⁰

⁵ Martin Bernet/Arun Chandrasekharan, International Commercial Courts - the Projects in Zurich and Geneva, in: Müller/Besson/Rigozzi, New Developments in International Commercial Arbitration 2020, S. 167–190.

⁶ Als Beispiel für die wirtschaftliche Relevanz der juristischen Dienstleistungen kann Singapur erwähnt werden: 2017 wurden dort im Rechtsbereich 2,1 Milliarden SG-\$ (1,4 Mia. CHF) erwirtschaftet. Quelle: www.singstat.gov.sg > Suche nach «Legal Industry».

⁷ BBl 2018 7163

⁸ www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Änderung ZPO > Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Ziff. 6.7

⁹ BBl 2020 2697 Ziff. 4.1.6

¹⁰ www.hcch.net > Projets > Projets législatifs > Projet concernant la compétence (nicht auf Deutsch verfügbar).

Das Übereinkommen sollte ursprünglich alle für das Zivil- und Handelsrecht relevanten Zuständigkeiten abdecken. Im Laufe der Verhandlungen wurde es auf die für den internationalen Handel sehr wichtigen Gerichtsstandsvereinbarungen reduziert.¹¹ Damit sollte im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit das erreicht werden, was das Übereinkommen von New York vom 10. Juni 1958¹² über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit leistet.¹³

Hervorzuheben ist auch, dass der Anwendungsbereich des Übereinkommens im Laufe der Verhandlungen eingeschränkt wurde, um den Schutz sozial schwacher Parteien sicherzustellen. So wurden die von Konsumenten und Arbeitnehmenden geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarungen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, da bei diesen sonst das Risiko besteht, dass Arbeitgebende und professionelle Anbieter ihre stärkere Verhandlungsposition zum Nachteil der schwächeren Vertragspartner ausnützen.

Dank der aktiven Teilnahme der Schweizer Delegation an den Verhandlungen konnte sichergestellt werden, dass das Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 mit dem für die Schweiz wichtigen Lugano-Übereinkommen kompatibel ist (siehe auch Ziff. 1.3), und dass das Verhandlungsergebnis mit der Schweizer Rechtsordnung vereinbar ist.

Zum Verhandlungsergebnis ist abschliessend zu sagen, dass das 1992 begonnene Projekt der weltweiten Urteilsanerkennung und Vereinheitlichung der Gerichtsstände noch immer nicht abgeschlossen ist. Mit dem Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen¹⁴ konnte zwar ein weiterer Meilenstein im Bereich der Urteilsanerkennung erreicht werden. Über die Frage, welche Gerichte zuständig sein sollen, um Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, und wie mit parallelen Prozessen zwischen denselben Parteien in verschiedenen Staaten umgegangen werden soll, wird aber noch immer weiter diskutiert.¹⁵ Nachdem die Bundesverwaltung bereits 2014 erste Abklärungen zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen vornahm, diese dann aber vor dem Hintergrund des damals sich abzeichnenden «baldigen» Abschlusses der Arbeiten bei der Haager Konferenz sistierte, scheint es nun an der Zeit, dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen auch unabhängig von den weiteren Verhandlungen bei der Haager Konferenz beizutreten.

¹¹ Für weitere Einzelheiten über den Verlauf der Verhandlungen siehe Andreas Bucher, SZIER 1/2006, S. 29 ff.

¹² SR 0.277.12

¹³ Siehe das Vorwort zum Erläuternden Bericht von Trevor Hartley und Masato Dogauchi zum Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (nachfolgend «Bericht Hartley/Dogauchi»), abrufbar auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter www.hcch.net > Andere Sprachen > Deutsch > Instrumente > Übereinkommen > 37. Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen > Explanatory Report > German.

¹⁴ www.hcch.net > Andere Sprachen > Deutsch > Instrumente > Übereinkommen > 41. Convention of 2 July 2019 on the Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Civil or Commercial Matters > Translations > German.

¹⁵ www.hcch.net > Projets > Projets législatifs > Projet concernant la compétence (nicht auf Deutsch verfügbar).

1.3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Gerichtsstandsvereinbarungen werden in der Schweiz bereits durch verschiedene Rechtsgrundlagen geregelt, so insbesondere durch Artikel 23 LugÜ, Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)¹⁶ sowie – auf nationaler Ebene – Artikel 17 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)¹⁷.

Das Verhältnis des Haager Gerichtsstandsübereinkommens zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen ist klar: Als internationales Übereinkommen geht es den nationalen Vorschriften vor (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 IPRG, Art. 2 ZPO), und lässt umgekehrt seinerseits dem vorbestehenden Lugano-Übereinkommen (einschliesslich zukünftiger Anpassungen) den Vortritt (Art. 26 GestÜ). Allfällige Normkonflikte werden so vermieden.

Zusammengefasst präsentiert sich das Verhältnis von LugÜ, GestÜ und IPRG in internationalen Fällen (für die nationalen gilt Art. 17 ZPO) wie folgt: Wenn die Gerichte eines LugÜ-Staates gewählt werden und eine Partei ihren Wohnsitz in einem LugÜ-Staat hat, kommt das LugÜ zur Anwendung. In den davon nicht erfassten Fällen (z. B. weil keine Partei in einem LugÜ-Staat wohnt) kommt das GestÜ zur Anwendung, wenn die Gerichte eines GestÜ-Vertragsstaates gewählt werden. Das IPRG würde nur noch jene Fälle regeln, in denen die Gerichte eines Nicht-Vertragsstaates gewählt werden, oder wenn ein Sachverhalt vom materiellen Anwendungsbereich des LugÜ und GestÜ ausgeschlossen ist.

Dennoch stellt sich die Frage, ob anlässlich des Beitritts zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen Artikel 5 IPRG angepasst werden sollte, um einerseits zu vermeiden, dass in grenzüberschreitenden Sachverhalten je nach betroffenem Land und Anwendungsbereich der Vereinbarung unterschiedliche Voraussetzungen beachtet werden müssen, und andererseits die Kriterien für die Anerkennung und Vollstreckung zu vereinheitlichen.

Aus Sicht des Bundesrates besteht kein Anlass, das nationale Recht anzupassen. Die Unterschiede zwischen den vorgenannten Rechtsgrundlagen sind bescheiden; aber wo sie bestehen, sind sie gerechtfertigt. Der Anwendungsbereich der vorgenannten Rechtsgrundlagen unterscheidet sich nämlich, weshalb auch unterschiedliche Regelungen und insbesondere Schutzmechanismen wichtig sind. Vom Anwendungsbereich des IPRG sind z. B. anders als im Gerichtsstandsübereinkommen auch Arbeitsverträge erfasst. Im Übrigen kann im hier interessierenden typischen Anwendungsfall einer Gerichtsstandsvereinbarung (zwei Unternehmen, die im beruflichen Umfeld einen Dienstleistungs- oder Kaufvertrag abschliessen und dabei schriftlich einen einzigen Gerichtsstand vereinbaren) ohne grossen Aufwand eine Vereinbarung geschlossen werden, die auch den kumulierten Anforderungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen entspricht.

Auch die geringen Unterschiede bei der Anerkennung und Vollstreckung sind begründet. So werden unter dem Übereinkommen gewisse Voraussetzungen bereits im Entscheidverfahren geprüft, während diese Kontrolle im Anwendungsbereich des IPRG

¹⁶ SR 291

¹⁷ SR 272

erst anlässlich der Anerkennung erfolgt. Die Anerkennungsvoraussetzungen des IPRG gelten zudem für alle Rechtsgebiete, während jene des Übereinkommens auf Gerichtsstandsvereinbarungen beschränkt sind; eine Anpassung der nationalen Voraussetzungen an das Übereinkommen würde deshalb innerhalb des IPRG zu unterschiedlichen Anerkennungsvoraussetzungen je nach Rechtsgebiet und Sachverhalt führen, was mehr Nachteile als Vorteile bringt.

Der Beitritt zum Übereinkommen macht somit keine Anpassungen der vorbestehenden Rechtsgrundlagen erforderlich.

1.4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020¹⁸ zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020¹⁹ über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt. Der Auftrag für die Ausarbeitung der Vorlage wurde dem Bundesrat mit der Motion 21.3455 vom 12. April 2021 erteilt.

1.5 Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt wird die Motion 21.3455 «Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken» erfüllt.

2 Überblick über den Inhalt des Übereinkommens

Das Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen bezweckt, den internationalen Handel und internationale Investitionen durch eine verstärkte gerichtliche Zusammenarbeit zu fördern (Präambel). Dafür legt es einheitliche Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit der Gerichte in Zivil- und Handelssachen fest, wenn die Parteien eines Rechtsstreits das zuständige Gericht benannt haben (Art. 5–7). Um die nötige Rechtssicherheit zu schaffen, regelt es ausserdem die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, die von einem in einer solchen Vereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gefällt wurden (Art. 8–15). Diese beiden Gruppen von Bestimmungen bilden den Kern des Übereinkommens.

Die übrigen Bestimmungen des Übereinkommens betreffen insbesondere seinen Anwendungsbereich (z. B. die Definition eines internationalen Sachverhalts im Sinne des Übereinkommens, vom Anwendungsbereich ausgeschlossene Rechtsgebiete, oder die Definition der ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung und der Entscheidung). Darüber hinaus enthalten sie technische Regeln (u. a. zu Erklärungen, die Staaten abgeben können, zum Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten,

¹⁸ BBl 2020 1777

¹⁹ BBl 2020 8385

zum Beitritt zum Übereinkommen und zur Kündigung, zum Inkrafttreten und zum Depositar),²⁰

Das Übereinkommen berührt das Verfahrensrecht der Vertragsstaaten nur insoweit, als dies in einer seiner Bestimmungen vorgesehen ist.

3 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens²¹

Art. 1 Anwendungsbereich

Das Übereinkommen ist grundsätzlich nur bei *internationalen* Sachverhalten auf *ausschliessliche* Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die *in Zivil- oder Handels-sachen* geschlossen werden, bzw. auf die gestützt darauf ergangenen Urteile.

Definition des «internationalen Sachverhalts» zur Bestimmung der Zuständigkeit

Zur *Bestimmung der Zuständigkeit* ist das Übereinkommen anzuwenden, wenn mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: Die Parteien haben ihren Aufenthalt nicht im selben Vertragsstaat, oder ein anderes für den Rechtsstreit massgebliches Element als der Ort des vereinbarten Gerichts weist eine Verbindung zu einem anderen Staat auf. Zur Bestimmung des Aufenthalts von natürlichen und juristischen Personen siehe die Erläuterungen zu Artikel 4.

Die Internationalität im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und damit der Anwendungsbereich des Übereinkommens hat zum Schutz der schwachen Parteien Grenzen: So wird ein rein innerstaatlicher Sachverhalt nicht allein deshalb international, nur weil die Parteien ein ausländisches Gericht vereinbart haben. Solche Beziehungen unterliegen weiterhin den anderen Regeln, die im betreffenden Staat gelten.

Definition des «internationalen Sachverhalts» für die Anerkennung und Vollstreckung

Für die *Anerkennung und Vollstreckung* gilt gemäss *Absatz 3* eine andere Definition des Begriffs «internationaler Sachverhalt». In diesem Zusammenhang ist ein Sachverhalt international, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer in einem Vertragsstaat gefällten ausländischen Entscheidung geltend gemacht wird.

Folglich wird ein rein innerstaatlicher Sachverhalt, der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung nicht international im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 war, im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 dann international, wenn diese Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anerkannt oder vollstreckt werden soll.

²⁰ Eine Übersicht des Übereinkommens, herausgegeben vom Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, ist abrufbar unter www.hcch.net > Instruments > Conventions > 37 > Aperçu de la Convention (nicht auf Deutsch verfügbar).

²¹ Die Ausführungen in diesem Kapitel stützen sich hauptsächlich auf den Bericht Hartley/Dogauchi (siehe Fussnote 13), Rz. 40 ff.

Beschränkung auf ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen

Das Übereinkommen gilt grundsätzlich nur für ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen. Dies sind Gerichtsstandsvereinbarungen, die entweder die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats bezeichnen, unter Ausschluss aller anderen Gerichte.²²

Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens hat zwei wesentliche Vorteile. Zum einen können so Probleme vermieden werden, die sich ergeben würden, wenn Gerichte in mehreren Staaten angerufen werden (also Fragen im Zusammenhang mit der Rechtshängigkeit). So verbietet Artikel 6 anderen Gerichten als dem vereinbarten Gericht, sich mit dem Fall zu befassen. Andererseits konnte durch die Einschränkung festgelegt werden, dass das vereinbarte Gericht den Rechtsstreit nicht mit der Begründung ablehnen darf, dass ein Gericht eines anderen Staates ein geeigneterer Gerichtsstand wäre (*forum non conveniens*): Artikel 5 schreibt entsprechend vor, dass das vereinbarte Gericht über den Rechtsstreit zu entscheiden hat. Diese beiden wesentlichen Bestimmungen haben dazu beigetragen, das Hauptziel des Übereinkommens zu erreichen, nämlich die Gerichtsstandsvereinbarungen so wirksam wie möglich zu gestalten.

Im Interesse der Flexibilität sieht Artikel 22 jedoch die Möglichkeit vor, dass die Vertragsstaaten gegenseitige Erklärungen abgeben können, durch die die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung auf nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen ausgedehnt wird. Bisher hat noch kein Vertragsstaat eine solche Erklärung abgegeben.

«Zivil- und Handelssachen»

Das Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anwendbar. Wie bei der Haager Konferenz üblich definiert das Übereinkommen diesen Begriff nicht. Er ist autonom auszulegen, ohne Bezugnahme auf innerstaatliches Recht oder auf andere Rechtsinstrumente. Eine autonome und einheitliche Auslegung dieser Begriffe ist besonders wichtig, da immer mindestens zwei Staaten betroffen sind, wenn das Übereinkommen auf einen Rechtsstreit Anwendung findet.

Die Beschränkung auf Zivil- oder Handelssachen zielt vor allem darauf ab, das öffentliche Recht und das Strafrecht auszuschliessen. In der Praxis wird das Übereinkommen vor allem auf internationale Kauf- und Dienstleistungsverträge Anwendung finden, bei denen die Parteien häufig im Voraus Gerichtsstandsklauseln vereinbaren. Ein weiterer Anwendungsfall könnte sein, dass die Parteien einer bereits entstandenen Streitigkeit (z. B. aufgrund einer unerlaubten Handlung) vereinbaren, die Streitigkeit den Gerichten eines bestimmten Staates vorzulegen.

Verfahren sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Staat (einschliesslich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person) Verfahrenspartei ist (*Art. 2 Abs. 5*). So wird das Übereinkommen anwendbar sein, wenn ein Staat Handelsgeschäfte tätigt und wie eine Privatperson auftritt. *Artikel 2 Absatz 6* präzisiert, dass das

²² Zur Definition von ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarungen siehe Art. 3 des Übereinkommens und die Erläuterungen zu Art. 3 unten.

Übereinkommen die Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder internationalen Organisationen unberührt lässt.

Artikel 1 definiert den Anwendungsbereich des Übereinkommens materiell und stellt nicht auf die Art der Gerichtsbarkeit ab: Die Einstufung als «Zivil- oder Handelssache» hängt somit vom Rechtsstreit ab und nicht vom angerufenen Gericht, unabhängig davon, ob es sich um ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht handelt.

Zu beachten ist, dass Artikel 2 bestimmte Angelegenheiten aus Zivil- oder Handelsachen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausnimmt.²³

Art. 2 Ausschluss vom Anwendungsbereich

Konsumentenverträge

Zum Schutz schwacher Parteien schliesst *Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a* Gerichtsstandsvereinbarungen mit natürlichen Personen, die in erster Linie für den persönlichen, familiären Gebrauch oder zu Haushaltszwecken handeln (im Übereinkommen ist von «Verbraucher» die Rede, nachfolgend wird der in der Schweiz übliche Ausdruck «Konsument» verwendet), vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus. Diese autonom auszulegende (*Art. 23*) Definition der Konsumentin oder des Konsumenten geht weiter als die heute in der Schweiz verwendeten Definitionen nach Artikel 15 des Lugano-Übereinkommens, Artikel 120 IPRG und Artikel 32 ZPO, da es sich sowohl um einen Vertrag zwischen einem Konsumenten und einer Nicht-Konsumentin als auch um einen Vertrag zwischen zwei Konsumentinnen handeln kann.²⁴ Im Vergleich dazu beschränken das Lugano-Übereinkommen, das IPRG und die ZPO den Vorteil der Schutzbestimmungen auf Verträge zwischen Konsumenten und Gewerbetreibenden. Der durch das Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen gewährte Schutz geht also weiter als im innerstaatlichen Recht der Schweiz.

Arbeitsverträge

Ebenfalls im Sinne des Schutzes schwacher Parteien bestimmt *Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b*, dass das Übereinkommen nicht auf Arbeitsverträge einschliesslich Kollektivvereinbarungen anwendbar ist.

Schiedsgerichtsbarkeit

Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf die Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen (*Art. 2 Abs. 4*). Die Zuständigkeit für schiedsgerichtliche Verfahren sowie die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs richten sich somit ausschliesslich nach den Vorschriften, die im betreffenden Staat gelten (in der Schweiz in internationalen Angelegenheiten das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sowie das IPRG).

²³ Vgl. Erläuterungen zu Art. 2 unten.

²⁴ Für weitere Details zu diesem Punkt siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 33.

Weitere ausgeschlossene Angelegenheiten

Artikel 2 Absatz 2 zählt die weiteren Bereiche auf, die vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind.²⁵ Diese Angelegenheiten sind aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Zum Teil handelt es sich um Bereiche, in denen die Parteien die Zuständigkeit nicht untereinander regeln können, weil das öffentliche Interesse oder das Interesse Dritter betroffen ist. So gilt das Übereinkommen insbesondere nicht für das Personen- und Familienrecht im weiteren Sinne, für das Erb- und Insolvenzrecht oder für dingliche Rechte an Immobilien. Andere Bereiche sind dagegen ausgeschlossen, weil sie bereits durch multilaterale Rechtsinstrumente geregelt sind, wie z. B. Unterhaltspflichten, Personen- und Güterverkehr, Meeresverschmutzung usw.

Wenn eine nach Artikel 2 Absatz 2 ausgeschlossene Angelegenheit lediglich als Vorfrage auftritt und nicht Hauptgegenstand des Verfahrens ist, ist das Verfahren nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen (*Art. 2 Abs. 3*). Wenn also beispielsweise ein Gericht auf der Grundlage einer Gerichtsstandsvereinbarung angerufen wird, die in einem unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Dienstleistungsvertrag enthalten ist, kann das Gericht auch die mögliche Vorfrage prüfen, ob die Schuldnerin oder der Schuldner die Fähigkeit hatte, den Vertrag zu unterzeichnen. Das Urteil über den Dienstleistungsvertrag kann grundsätzlich nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden (zu den Ausnahmen siehe Art. 10).

Art. 3 Ausschiessliche Gerichtsstandsvereinbarungen

Grundsätzlich fällt eine Gerichtsstandsvereinbarung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, wenn sie fünf Kriterien erfüllt, die sich aus Artikel 3 ff. ergeben: Es muss eine *schriftlich* (oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen) *getroffene oder dokumentierte, gültige Vereinbarung* zwischen den Parteien vorliegen, in der die Gerichte *eines einzigen Vertragsstaats* benannt werden, um eine *Rechtsstreitigkeit* zu lösen, die *aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden ist oder entspringen wird*.

Gültige Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien

Damit das Übereinkommen Anwendung findet, müssen sich die Parteien des Vertrags oder des Rechtsstreits auf das zuständige Gericht oder den zuständigen Staat geeinigt haben. Im Übereinkommen wird der Begriff «Vereinbarung» verwendet, was eine einseitige Festlegung ohne Zustimmung ausschliesst: Es muss eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien vorliegen.

Die Frage der Gültigkeit der Vereinbarung ist grundsätzlich nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts zu prüfen (*Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Bst. a und Art. 9 Bst. a*). Zum Schutz der schwachen Parteien kann die Frage der Fähigkeit zum Abschluss der Vereinbarung auch nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts (*Art. 6 Bst. b*) oder nach dem Recht des ersuchten Staates (*Art. 9 Bst. b*) geprüft werden.

²⁵ Für ausführliche Erläuterungen zu den durch Art. 2 Abs. 2 ausgeschlossenen Angelegenheiten siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 52–83.

Artikel 3 Buchstabe d hält fest, dass eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln ist. Die Gültigkeit der ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung kann folglich nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist. Stattdessen wird in der Regel das vereinbarte Gericht über die Frage der Gültigkeit des Vertrags zu entscheiden haben.

Formerfordernisse nach Art. 3 Bst. c

Eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Übereinkommens muss entweder schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, geschlossen oder dokumentiert sein.²⁶ So kann eine Gerichtsstandsvereinbarung z. B. durch einen Vertrag auf Papier oder einen Austausch von E-Mails dokumentiert oder durch das Ankreuzen eines Kästchens auf einer Website geschlossen werden. Es ist keine eigenhändige Unterschrift erforderlich. Selbst eine Bestätigungs-E-Mail, die von einer der Parteien nach einer mündlichen Vereinbarung oder nach einer Vereinbarung, die auf einer Gepflogenheit beruht, versandt wird, kann die formalen Anforderungen erfüllen. Es ist nicht erforderlich, dass das Schriftstück von der anderen Partei empfangen wurde.²⁷

Die Formerfordernisse nach Artikel 3 Buchstabe c sind notwendig und ausreichend: Das Übereinkommen ist nur anwendbar, wenn die ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung sie erfüllt, und es dürfen keine weiteren Formerfordernisse nach innerstaatlichem Recht (z. B. die Verwendung von speziellem Fettdruck) auferlegt werden.

Ausschliesslichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung

Damit eine Gerichtsstandsvereinbarung unter das Übereinkommen fällt und von seinen Vorteilen profitiert, muss sie ausschliesslich sein.²⁸ Das bedeutet, dass sie entweder die Gerichte eines einzigen Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines einzigen Vertragsstaats benennen muss. Nach *Artikel 3 Buchstabe b* gilt eine Gerichtsstandsvereinbarung als ausschliesslich, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. In einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung können daher zwei oder mehr Gerichte benannt werden, sofern diese sich in demselben Vertragsstaat²⁹ befinden.

In Bezug auf die Schweiz wären Beispiele für ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen «die Schweizer Gerichte», «das Handelsgericht Zürich» oder «nach Wahl des Klägers das erstinstanzliche Gericht in Genf oder das Handelsgericht Bern».

²⁶ Diese Formulierung ist an Art. 6 Abs. 1 des Modellgesetzes der UNCITRAL über den elektronischen Geschäftsverkehr von 1996 angelehnt, abrufbar unter uncitral.un.org > Accueil ONU > Textes et ratifications > Commerce électronique (nicht auf Deutsch verfügbar).

²⁷ Siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 37.

²⁸ Für Beispiele ausschliesslicher und nicht ausschliesslicher Vereinbarungen siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 108 und 109.

²⁹ Für eine Klarstellung des Begriffs «Staat» im Falle eines nicht einheitlichen Rechtssystems siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 107.

Die Gerichtsstandsvereinbarung muss für beide Parteien ausschliesslich sein.³⁰ Vereinbarungen, deren Ausschliesslichkeit auf eine Partei beschränkt ist, während die andere Partei die Wahl hat, die Gerichte in zwei verschiedenen Staaten anzurufen (sogenannte asymmetrische Vereinbarungen), z. B. an ihrem Sitz und am Erfüllungsort des Vertrags, der sich in einem anderen Staat als der Sitz befindet, gelten somit nicht als ausschliesslich im Sinne des Übereinkommens.

Gerichte eines Vertragsstaats

Die Gerichtsstandsvereinbarung muss ein oder mehrere Gerichte in einem Vertragsstaat benennen. Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten daher nicht für Vereinbarungen, in denen die Gerichte eines Nichtvertragsstaats benannt werden.

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung der Parteien muss zum Zweck der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten getroffen werden, die aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden sind oder entspringen werden. Es besteht keine Beschränkung auf Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis, und die ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung könnte insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung erfassen, die aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringen.

Art. 4 Sonstige Begriffsbestimmungen

«Entscheidung»

Damit die Entscheidungen leichter zirkulieren können, wird der Begriff der Entscheidung im Übereinkommen weit gefasst und bezeichnet «jede gerichtliche Entscheidung in der Sache, unabhängig von ihrer Bezeichnung, wie ein Urteil oder einen Beschluss». *Artikel 4 Absatz 1* schliesst ausdrücklich den Kostenfestsetzungsbeschluss ein, selbst wenn er z. B. von der Gerichtskanzlei stammt, sofern er sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieht, die nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Einstweilige Sicherungsmassnahmen sind hingegen ebenso ausgeschlossen wie verfahrensrechtliche Anordnungen, die keine Entscheidungen in der Sache sind.

Wie in den Haager Übereinkommen üblich ist der Begriff «Gericht» im materiellen Sinn zu verstehen. Das bedeutet, dass mit dem Begriff «Gericht» jede Behörde gemeint ist, die in einem Vertragsstaat für Streitigkeiten im Anwendungsbereich des Übereinkommens zuständig ist.

«Aufenthalt»

Ein weiterer für das Übereinkommen wichtiger Begriff ist der Aufenthalt. Er wird insbesondere zur Bestimmung des internationalen Charakters eines Sachverhalts verwendet.

³⁰ Siehe Procès-verbal No 3, S. 577 f. der Actes et documents de la Vingtième session diplomatique de la Conférence de La Haye de droit international privé, abrufbar unter www.hcch.net > Home > Publications et études > Publications > Actes et documents des Sessions diplomatiques > Actes et documents de la Vingtième session (2005) - Election de for.

Die Bestimmung des Aufenthalts natürlicher Personen richtet sich nach dem Recht des angerufenen Staates. In der Schweiz z. B. ist Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b IPRG anwendbar, sodass eine natürliche Person «ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat [hat], in dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist».

Aufgrund der grossen Unterschiede in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen bei der Definition des «Aufenthalts» juristischer Personen waren diesbezüglich einige Klarstellungen im Übereinkommen erforderlich. Gemäss *Artikel 4 Absatz 2* hat eine Person, die keine natürliche Person ist, ihren Aufenthalt im Sinne des Übereinkommens in dem Staat, in dem sie ihren satzungsmässigen Sitz hat (Bst. a), nach dessen Recht sie gegründet wurde (Bst. b), oder in dem sie ihre Hauptverwaltung (Bst. c) oder ihre Hauptniederlassung hat (Bst. d). Jedes dieser Kriterien reicht aus, um den internationalen Charakter eines Sachverhalts zu bestimmen. Wenn also eine in der Schweiz ansässige natürliche Person einen Vertrag mit einer Gesellschaft abschliesst, deren Hauptverwaltung und Hauptniederlassungen sich in der Schweiz befinden, könnte es sich dennoch um einen internationalen Sachverhalt im Sinne des Übereinkommens handeln, wenn die Gesellschaft ihren statutarischen Sitz im Ausland hat.³¹

Art. 5 Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts

Grundsatz

Artikel 5 enthält eine der Kernbestimmungen des Übereinkommens, ohne die die Wirksamkeit einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung nicht gewährleistet wäre: Das vereinbarte Gericht muss grundsätzlich über den Rechtsstreit entscheiden (*Abs. 1*); es kann sich nicht zugunsten eines anderen Gerichts für unzuständig erklären (*Abs. 2*). Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des Staates des gewählten Gerichts ungültig ist.

Artikel 5 Absatz 3 stellt klar, dass nationale Vorschriften über die innerstaatliche Zuständigkeit vom Übereinkommen unberührt bleiben. Wenn die Parteien eines Rechtsstreits z. B. die Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Aargau vorsehen, obwohl die für die Anrufung dieses Gerichts vorgesehene Streitwertgrenze nicht erreicht ist, verpflichtet das Übereinkommen das angerufene Gericht nicht zur Bejahung der Zuständigkeit. Dasselbe gilt für die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten desselben Staates je nach Streitgegenstand: Sie kann nicht durch eine Gerichtsstandsvereinbarung beeinflusst werden. Wenn die Parteien z. B. ein Mietgericht zur Entscheidung einer Streitigkeit über einen Darlehensvertrag bestimmen würden, wäre das benannte Gericht nicht daran gebunden. Solche Gerichtsstandsvereinbarungen müssen dann ausgelegt werden, was wahrscheinlich zum Ergebnis hätte, dass die ordentlichen Gerichte am ursprünglich benannten Ort oder das nach dem IPRG zuständige Schweizer Gericht zuständig wären.

³¹ Vgl. Rolf Wagner, *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Bd. 73, H. 1 (Januar 2009), S. 111.

Ausnahme: Ungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung

Gemäss *Artikel 5 Absatz 1* hat das vereinbarte Gericht über den Rechtsstreit zu entscheiden. Die einzige allgemein geltende Ausnahme von dieser Regel ist die Ungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung. Diese Ausnahme bezieht sich nur auf *materielle* Ungültigkeitsgründe (zu den Formerfordernissen siehe Art. 3 Bst. c). Die Frage der Ungültigkeit wird nach dem *Recht* – nicht dem *Gesetz* – des Staates des vereinbarten Gerichts entschieden: Es ist daher möglich, dass das Gericht bei der Entscheidung dieser Frage aufgrund seiner Kollisionsnormen das Recht eines anderen Staates anwendet.³²

Verbot der *forum non conveniens*-Ausnahme

Nach *Artikel 5 Absatz 2* darf das vereinbarte Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit nicht zugunsten eines Gerichts eines anderen Staates verweigern. Dadurch wird sichergestellt, dass das vereinbarte Gericht den Rechtsstreit nicht mit der Begründung abtreten kann, dass das Gericht eines anderen Staates ein geeigneterer Gerichtsstand wäre (*forum non conveniens*).³³

Das angerufene vereinbarte Gericht kann seine Zuständigkeit jedoch mit der Begründung ablehnen, dass ein *Gericht im selben Staat* über den Rechtsstreit entscheiden sollte. Die Regel nach Artikel 5 Absatz 2 impliziert auch, dass das angerufene vereinbarte Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit mit der Begründung verweigern kann, dass ein *Schiedsgericht* angerufen wurde.

Art. 6 *Pflichten eines nicht vereinbarten Gerichts*

Grundsatz

Damit die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarungen gewährleistet ist, darf vorbehaltlich der ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen kein nicht vereinbartes Gericht über den Rechtsstreit entscheiden. Grundsätzlich muss ein Gericht eines Vertragsstaats, der nicht der Staat des vereinbarten Gerichts ist, das Verfahren aussetzen oder die Klage als unzulässig abweisen, wenn für die Streitigkeit eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines anderen Staates gilt. Das angerufene Gericht muss die ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung auslegen, um festzustellen, ob der ihm unterbreitete Rechtsstreit von der Vereinbarung erfasst ist oder nicht.

Ausnahmen

Es bestehen fünf Ausnahmen von der Verpflichtung des nicht vereinbarten Gerichts, das Verfahren auszusetzen oder sich für unzuständig zu erklären. Ist eine dieser Ausnahmen einschlägig, gilt das Verbot der Durchführung eines Verfahrens nicht. Das Übereinkommen enthält für diesen Fall jedoch keine Zuständigkeitsregeln. Je nach

³² Siehe dazu Bucher, SZIER 1/2006, S. 38 ff.

³³ Art. 25 Abs. 1 Bst. c des Übereinkommens sieht Sonderbestimmungen für Staaten mit verschiedenen Gebietseinheiten mit unterschiedlichen Rechtssystemen vor (z. B. USA, Vereinigtes Königreich, Kanada). In der Praxis wird die Frage, ob das Gericht einer anderen Gebietseinheit als «Gericht eines anderen Staates» im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 anzusehen ist, weitgehend vom Wortlaut der Gerichtsstandsvereinbarung sowie vom Recht des betreffenden Staates abhängen.

Situation bestimmt sich die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit des nicht vereinbarten Gerichts dann anhand des nationalen Rechts des vereinbarten Gerichts oder eines anderen internationalen Instruments.

Die erste Ausnahme liegt vor, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts ungültig ist (*Bst. a*). Gemäss dem Übereinkommen prüft das nicht vereinbarte Gericht, vor dem eine Partei den Rechtsstreit trotz einer gegenteiligen Vereinbarung und unter Berufung auf deren materielle Ungültigkeit anhängig macht, die Gültigkeit dieser Vereinbarung unter Anwendung des Rechts des Staates des vereinbarten Gerichts.

Die zweite Ausnahme bezieht sich ebenfalls auf die Ungültigkeit der Vereinbarung: Es geht um die Fälle, in denen einer Partei nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts die Fähigkeit fehlte, die Vereinbarung zu schliessen (*Bst. b*). Wenn in einer solchen Situation ein anderes als das vereinbarte Gericht angerufen wird, kann dieses die Frage der Unfähigkeit sowohl nach seinem eigenen Recht als auch nach dem Recht des vereinbarten Gerichts prüfen.³⁴

Die dritte Ausnahme betrifft die Fälle, in denen die Anwendung der Vereinbarung zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führen oder der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen würde (*Bst. c*).³⁵

Die vierte Ausnahme kommt zum Tragen, wenn es aus aussergewöhnlichen Gründen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, nicht zumutbar wäre, die Vereinbarung umzusetzen (*Bst. d*). Dabei geht es um Situationen, in denen es nicht möglich ist, ein Verfahren vor dem vereinbarten Gericht einzuleiten, z. B. aufgrund einer Naturkatastrophe oder eines Krieges.

Die fünfte und letzte Ausnahme befasst sich mit Fällen, in denen das vereinbarte Gericht entschieden hat, kein Verfahren in der Sache durchzuführen. Damit soll verhindert werden, dass es zu einer Rechtsschutzverweigerung kommt: Wenn das vereinbarte Gericht kein Verfahren in der Sache durchführen will, erlaubt *Artikel 6 Buchstabe e* einem anderen Gericht, eines durchzuführen.

Art. 7 Einstweilige Sicherungsmassnahmen

Einstweilige Sicherungsmassnahmen sind durch das Übereinkommen nicht geregelt. Die Gewährung, Versagung oder Beendigung solcher Massnahmen ist nach dem Übereinkommen weder vorgeschrieben noch ausgeschlossen. Somit wirkt sich die Vereinbarung des Gerichtsstands nur auf die Klage in der Sache aus. Es obliegt dem angerufenen Gericht (bei dem es sich um das vereinbarte Gericht oder ein anderes Gericht handeln kann), nach seinem eigenen Recht zu entscheiden, ob es für die Anordnung einstweiliger Sicherungsmassnahmen zuständig ist oder nicht. Es sei daran erinnert, dass einstweilige Sicherungsmassnahmen keine Entscheidungen im Sinne des Übereinkommens sind (Art. 4) und daher nicht von dessen Anerkennungsregelung profitieren können.

³⁴ Für weitere Details zu dieser Frage siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 149 f.

³⁵ Zur Vertiefung siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 44.

Grundsatz

Artikel 8 Absatz 1 enthält eine der Kernbestimmungen des Übereinkommens: Eine Entscheidung eines in einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaats wird in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer solchen Entscheidung kann nur aus den im Übereinkommen genannten Gründen versagt werden.³⁶

Verbot der Nachprüfung in der Sache selbst

Das ersuchte Gericht darf die Entscheidung, deren Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, nicht inhaltlich nachprüfen (sogenannte «Nachprüfung in der Sache»). Wenn also ein Schweizer Gericht eine Partei wegen einer Vertragsverletzung zur Zahlung von 100 000 Franken verurteilt hat, darf das mit der Anerkennung befasste ausländische Gericht den Sachverhalt nicht nachprüfen und zu einem anderen Ergebnis kommen. Eine begrenzte Nachprüfung ist jedoch zulässig, soweit dies für die Anwendung der Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich ist (*Abs. 2 erster Satz*). So kann das Gericht, das über die Anerkennung entscheidet, die Einhaltung der Bedingungen prüfen, die mit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an die beklagte Person verbunden sind, oder auch die Fähigkeit der Parteien, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen, untersuchen (*Art. 9*).

Gemäss *Artikel 8 Absatz 2* zweiter Satz ist das ersuchte Gericht an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat, es sei denn, die Entscheidung ist im Versäumnisverfahren ergangen. Wenn das ersuchte Gericht beispielsweise feststellen muss, ob das Ursprungsgericht zuständig war, ist das ersuchte Gericht, sofern das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung gestützt hat, an die tatsächlichen Feststellungen des Ursprungsgerichts über die Gültigkeit und den Umfang der Vereinbarung gebunden.

Unterscheidung zwischen Anerkennung und Vollstreckung

Nach *Artikel 8 Absatz 3* wird eine Entscheidung nur anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist, und sie wird nur vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Durch die Anerkennung verleiht das ersuchte Gericht der ursprünglichen Entscheidung und ihren Wirkungen Geltung. Bei der Vollstreckung hingegen wendet das ersuchte Gericht (oder die zuständige Behörde des ersuchten Staates) seine Verfahren an, um sicherzustellen, dass die beklagte Person der anerkannten Entscheidung Folge leistet.

Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidung

Wenn die Entscheidung Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung im Ursprungsstaat ist oder wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist, so kann das ersuchte Gericht (ohne dazu verpflichtet zu sein) die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung aufschieben oder versagen (*Art. 8 Abs. 4*). Eine Versagung steht einem erneuten Antrag zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Lage im Ursprungsstaat geklärt ist, jedoch nicht entgegen.

³⁶ Für weitere Details siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 164 ff.

Verweisung an eine andere Instanz innerhalb des Vertragsstaats

Entscheidungen, die von einem Gericht nach einer Überweisung des Falles gemäss Artikel 5 Absatz 3 innerhalb des vereinbarten Vertragsstaates gefällt werden, profitieren ebenfalls von der Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung des Übereinkommens (*Art. 8 Abs. 5*). Wenn ein Fall gemäss den nationalen Zuständigkeitsvorschriften von einem Gericht an ein anderes desselben Vertragsstaats überwiesen wird, wird die Entscheidung demnach grundsätzlich anerkannt und vollstreckt, auch wenn sie von einem anderen als dem vereinbarten Gericht, aber im selben Vertragsstaat gefällt wurde. Zum Schutz der berechtigten Erwartungen der Parteien sieht *Artikel 8 Absatz 5 zweiter Satz* Ausnahmen vor, wenn die Überweisung im Ermessen des vereinbarten Gerichts lag: Die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung kann gegenüber einer Partei, die der Überweisung im Ursprungsstaat rechtzeitig widersprochen hatte, versagt werden.

Art. 9 Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung

Artikel 9 nennt sieben Ausnahmen vom Grundsatz der Anerkennung und Vollstreckung: Liegen sie vor, so ist das ersuchte Gericht gemäss dem Übereinkommen nicht verpflichtet, aber auch nicht daran gehindert, die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken.

Buchstabe a betrifft die Ungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung. Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines Gerichts, das seine Zuständigkeit nicht auf eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung stützen kann, kann versagt werden. Wenn beispielsweise das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit aufgrund der Ungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung auf einen anderen Gerichtsstand (z. B. den Aufenthalt des Klägers) gestützt hat, könnte die Anerkennung der Entscheidung aufgrund der Ungültigkeit verweigert werden. Wenn das vereinbarte Gericht jedoch festgestellt hätte, dass die Vereinbarung gültig ist, wäre das ersuchte Gericht an diese Feststellung gebunden.

Die zweite Ausnahme bezieht sich ebenfalls auf die Ungültigkeit: Es geht um die Fälle, in denen einer Partei nach dem Recht des Staates des ersuchten Gerichts die Fähigkeit fehlte, die Vereinbarung zu schliessen (*Bst. b*). Analog zu den Bestimmungen in Artikel 6 ist die ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung ungültig, wenn einer der ursprünglichen Parteien der Vereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts oder des Staates des ersuchten Gerichts die Fähigkeit zum Abschluss der Vereinbarung fehlt.

Die dritte Ausnahme sieht vor, dass die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden kann, wenn die Zustellung an die beklagte Person nicht rechtzeitig und in einer Weise erfolgt ist, die ihr die Verteidigung erlaubt (*Bst. c*). Die in *Ziffer i* genannten Prüfkriterien sollen die beklagte Person schützen und sind autonom auszulegen. Sie beziehen sich weder auf das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965³⁷ über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen noch auf das Recht des Ursprungsstaats oder auf das Recht

³⁷ SR 0.274.131

des ersuchten Staates. Wenn die beklagte Person sich jedoch auf das Verfahren eingelassen hat, ohne die Zustellung vor dem Ursprungsgericht zu rügen (sofern dies nach dem Recht des Ursprungsstaats zulässig war), gilt diese Ausnahme nicht. Nach *Ziffer ii*, die auf den Schutz staatlicher Interessen (Souveränität) abzielt, kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn die Zustellung im ersuchten Staat in einer Weise erfolgte, die mit den Grundsätzen dieses Staates unvereinbar ist. Staaten, die der Ansicht wären, dass eine nicht vertragskonforme Zustellung ihre Souveränität beeinträchtigt, könnten somit die Anerkennung auf dieser Grundlage versagen.³⁸

Die vierte Ausnahme kommt zum Tragen, wenn ein Prozessbetrug vorliegt (*Bst. d*). Von Prozessbetrug spricht man bei bewusst unredlichem Verhalten oder vorsätzlichem Fehlverhalten, beispielsweise bei einer absichtlichen Zustellung an eine falsche Adresse oder bei Bestechung des Richters oder einer Zeugin. Im Falle eines Betrugs in der Sache wäre hingegen die Ausnahme nach *Buchstabe e* (Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung) anwendbar.

In Anwendung der fünften Ausnahme kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich widerspräche (*Bst. e*). Der zweite Teil des Satzes betont, dass diese Ausnahme auch die verfahrensrechtliche öffentliche Ordnung umfasst, insbesondere die Fälle, in denen das zur Entscheidung führende Verfahren mit wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens des ersuchten Staates, wie dem Recht auf rechtliches Gehör oder der Unparteilichkeit der Gerichte, unvereinbar war.

Die letzten beiden Ausnahmen beziehen sich auf die Unvereinbarkeit einer Entscheidung, um deren Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, mit einer anderen Entscheidung, die zwischen denselben Parteien ergangen ist. Nach der sechsten Ausnahme kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn die fragliche Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien im ersuchten Staat ergangen ist (*Bst. f*). Das ersuchte Gericht kann daher einer in seinem Staat ergangenen Entscheidung Vorrang einräumen, selbst wenn diese zeitlich nach der Entscheidung, um deren Anerkennung oder Vollstreckung ersucht wird, ergangen ist.

Die siebte und letzte Ausnahme befasst sich mit Situationen, in denen die Entscheidung mit einer in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung unvereinbar ist: Diese Entscheidung muss zu einem früheren Zeitpunkt zwischen denselben Parteien in derselben Sache ergangen sein und muss die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (*Bst. g*).

Art. 10 Vorfragen

Nach Artikel 2 Absatz 3 sind Verfahren nicht allein deshalb vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, weil eine ausgeschlossene Angelegenheit als Vorfrage auftritt. In Ergänzung dazu stellt *Artikel 10 Absatz 1* klar, dass dann, wenn eine nach Artikel 2 Absatz 2 oder Artikel 21 ausgeschlossene Angelegenheit als Vor-

³⁸ Siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 49.

frage auftrat, die Entscheidung *in Bezug auf diese Frage* nicht nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt wird. So ist das ersuchte Gericht z.B. nicht an den Teil einer Entscheidung gebunden, der in Bezug auf die Frage einer allfälligen Erbschaft (Art. 2 Abs. 2 Bst. d) einer der Parteien eines Vertrags ergangen ist; im Gegensatz dazu würde aber der Teil der Entscheidung, der z. B. in Bezug auf die vertragliche Nichterfüllung ergangen ist, grundsätzlich nach dem Übereinkommen anerkannt (zur Ausnahme siehe den folgenden Absatz).³⁹

Das ersuchte Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung auch dann versagen (ohne dazu verpflichtet zu sein), wenn und soweit das Urteil auf eine Entscheidung abstellt, die eine nach Artikel 2 Absatz 2 ausgeschlossene Angelegenheit betrifft (Art. 10 Abs. 2). Absatz 3 sieht zusätzliche Bedingungen vor, wenn die Entscheidung die Gültigkeit von gewissen Immaterialgüterrechten betrifft (z. B. ein Patent, eine Marke, ein Design, nicht aber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte). Damit wird der Vorrang der Behörden des Staates bekräftigt, aus dessen Recht sich das Immaterialgüterrecht ableitet.

In Artikel 10 Absatz 4 wird der Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung nach Absatz 2 übernommen und auf vorfrageweise Beurteilungen von nach Artikel 21 ausgeschlossenen Angelegenheiten angewendet. In diesen Fällen ist Absatz 3 nicht anwendbar.

Art. 11 Schadenersatz

Das ersuchte Gericht kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen, sofern und soweit mit ihr Schadenersatz zugesprochen wird, der eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt (Art. 11 Abs. 1). Es geht namentlich um exemplarischen Schadenersatz und Strafschadenersatz. Dieser Artikel ist anwendbar, wenn offensichtlich ist, dass die Verurteilung zur Zahlung von Schadenersatz über das hinausgeht, was für einen Ausgleich des tatsächlich erlittenen Schadens oder Nachteils erforderlich wäre.⁴⁰

Artikel 11 Absatz 2 präzisiert, dass der vom Ursprungsgericht zugesprochene Schadenersatz auch der Deckung der durch das Verfahren entstandenen Kosten dienen kann. Diese Klarstellung ist notwendig, da nicht alle Rechtsordnungen die Verfahrenskosten und Auslagen als Teil des Schadens ansehen.

Art. 12 Gerichtliche Vergleiche

Gerichtliche Vergleiche, die von einem in einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gebilligt (oder die vor diesem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen) worden sind und die im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar sind, werden in den anderen Vertragsstaaten in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckt.⁴¹

³⁹ Für weitere Details siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 194 ff.

⁴⁰ Zur Vertiefung siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 51 f.

⁴¹ Für weitere Details siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 206 ff.

Das Übereinkommen sieht nur die Vollstreckung eines gerichtlichen Vergleichs vor. Der Hauptgrund, warum eine Anerkennung nicht vorgesehen ist, sind die sehr unterschiedlichen Wirkungen von gerichtlichen Vergleichen in den verschiedenen Rechtssystemen.

Art. 13 Vorzulegende Schriftstücke

Artikel 13 Absatz 1 enthält eine Liste der Schriftstücke, die von der Partei vorzulegen sind, die die Anerkennung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt: eine vollständige und beglaubigte Abschrift des Urteils (nicht nur das Dispositiv; *Bst. a*); die Gerichtsstandsvereinbarung, eine beglaubigte Abschrift davon oder ein anderer Nachweis für ihr Bestehen (*Bst. b*); im Falle einer Versäumnisentscheidung ein schriftlicher Beleg dafür, dass die Übermittlung an die beklagte Person erfolgt ist (*Bst. c*); ein Schriftstück, das belegt, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder vollstreckbar ist (*Bst. d*); und in den Fällen nach Artikel 12 eine Bescheinigung eines Gerichts des Ursprungsstaats, dass der gerichtliche Vergleich dort in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist (*Bst. e*).

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Kann das ersuchte Gericht anhand des Inhalts der Entscheidung nicht feststellen, ob die Voraussetzungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung erfüllt sind, so kann es nach *Absatz 2* die Vorlage weiterer erforderlicher Schriftstücke verlangen.

Nach *Absatz 3* kann eine Person, die die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beantragen will, ein von der Haager Konferenz empfohlenes und veröffentlichtes Formular verwenden. Das Formular ist im Anhang des Übereinkommens enthalten.⁴²

Nach *Absatz 4* ist den in Artikel 13 bezeichneten Schriftstücken eine beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beizufügen, wenn diese nicht in einer Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst sind und sofern das Recht des ersuchten Staates nichts anderes vorsieht.

Art. 14 Verfahren

Sofern das Übereinkommen nichts anderes vorsieht, ist für das Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung sowie für die Vollstreckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Staates massgebend. In der Schweiz werden diese Fragen in Bezug auf die Anerkennung durch das IPRG geregelt. Für Geldschulden gilt das SchKG⁴³ und für andere Entscheidungen die ZPO.

Artikel 14 verpflichtet das ersuchte Gericht, in den Verfahren, die unter diesen Artikel fallen, zügig vorzugehen, und zwar mit dem schnellsten ihm zur Verfügung stehenden Verfahren und unter Vermeidung unnötiger Verzögerungen.

⁴² Das Formular ist auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter folgender Adresse abrufbar: <https://assets.hcch.net/upload/form37f.pdf>.

⁴³ SR 281.1

Art. 15 Teilbarkeit

Nach Artikel 15 kann sich das ersuchte Gericht darauf beschränken, nur einen Teil einer Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn dies beantragt wird oder wenn nur ein Teil der Entscheidung nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Teilbarkeit der Entscheidung werden nach dem Recht des ersuchten Staates geklärt.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Das Übereinkommen ist auf Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die geschlossen worden sind, nachdem das Übereinkommen für den Staat des vereinbarten Gerichts in Kraft getreten ist (*Abs. 1*).

In *Absatz 2* enthält das Übereinkommen eine zusätzliche Übergangsregel für Verfahren, die in einem anderen Staat als dem des vereinbarten Gerichts stattfinden: In diesen Fällen muss für die Anwendung des Übereinkommens nicht nur die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt sein. Das Verfahren muss auch eingeleitet worden sein, nachdem das Übereinkommen für den Staat des angerufenen Gerichts in Kraft getreten ist. Dabei wird es sich vor allem um Fälle handeln, in denen die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beantragt wird.

Art. 17 Versicherungs- und Rückversicherungsverträge

Verfahren im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen sind nicht allein deshalb vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, weil der Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag eine Angelegenheit betrifft, auf die das Übereinkommen nicht anzuwenden ist (*Abs. 1*).

Gemäss *Absatz 2* dürfen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die Leistungspflicht aus einem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag nicht mit der Begründung beschränkt oder versagt werden, dass der Versicherungsvertrag ein vom Übereinkommen ausgeschlossenes Risiko betrifft (Bst. a) oder dass eine Entscheidung Schadenersatz zuspricht, der unter Artikel 11 fällt (Bst. b).

Art. 18 Keine Beglaubigung

Alle nach dem Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke sind gestützt auf das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961⁴⁴ zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung von jeder Beglaubigung oder entsprechenden Förmlichkeit einschliesslich einer Apostille befreit.

Art. 19 Die Zuständigkeit beschränkende Erklärungen

Häufig benennen Parteien aus zwei verschiedenen Staaten ein Gericht in einem Staat, den sie für neutral halten, ohne dass dieser Staat sonst in irgendeiner Weise mit dem Rechtsstreit in Verbindung steht. Artikel 19 richtet sich insbesondere an Staaten, die diese Praxis nicht befürworten. Gemäss dieser Bestimmung kann ein Staat erklären,

⁴⁴ SR 0.172.030.4

dass seine Gerichte es ablehnen können, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, wenn weder die Parteien noch der Rechtsstreit einen Bezug zum Staat des vereinbarten Gerichts aufweisen.

Art. 20 Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen

Gemäss dieser Bestimmung kann ein Staat erklären, dass seine Gerichte die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen können, die von einem Gericht eines anderen Vertragsstaats erlassen wurde, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hatten und die Beziehung der Parteien und alle anderen für den Rechtsstreit massgeblichen Elemente mit Ausnahme des Ortes des vereinbarten Gerichts nur zum ersuchten Staat eine Verbindung aufwiesen. Da rein innerstaatliche Sachverhalte vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen werden sollen, war diese Bestimmung notwendig, denn nach Artikel 1 Absatz 3 würde ein solcher Sachverhalt für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung als international gelten. Artikel 20 schliesst aber nicht aus, dass die Gerichte eines Staates, der eine solche Erklärung abgegeben hat, dennoch eine entsprechende Entscheidung anerkennt oder vollstreckt.

Art. 21 Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete

Hat ein Vertragsstaat ein grosses Interesse daran, das Übereinkommen auf ein bestimmtes Rechtsgebiet nicht anzuwenden, so kann er nach *Artikel 21 Absatz 1* erklären, dass er das Übereinkommen auf dieses Rechtsgebiet nicht anwenden wird. *Absatz 2* bestimmt, dass das Übereinkommen in Bezug auf eine solche Angelegenheit in dem Staat, der die Erklärung abgegeben hat (*Bst. a*), und in den anderen Vertragsstaaten nicht anzuwenden ist, wenn sich das vereinbarte Gericht in dem Staat befindet, der die Erklärung abgegeben hat (*Bst. b*). Das Übereinkommen sieht folglich Gegenseitigkeit vor: Die anderen Staaten sind in ihren Beziehungen zu einem Staat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, nicht verpflichtet, das Übereinkommen in Bezug auf diese Angelegenheit anzuwenden.

Art. 22 Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen

Gestützt auf diese Bestimmung können die Vertragsstaaten erklären, dass sie Entscheidungen von Gerichten anderer Vertragsstaaten, die in einer nicht ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt sind, anerkennen und vollstrecken werden (z. B. in einer Vereinbarung, die Gerichte aus mehreren Vertragsstaaten benennt).

Art. 23 Einheitliche Auslegung

Gemäss diesem Artikel ist bei der Auslegung des Übereinkommens seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, dessen einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die Gerichte und Behörden, die das Übereinkommen anwenden, nicht notwendigerweise die gleiche Auslegung übernehmen, die bestimmten Konzepten und Begriffen im innerstaatlichen Recht zukommen würde,

sondern nach Möglichkeit auch ausländische Literatur und Rechtsprechung berücksichtigen.

Art. 24 Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens

Der Generalsekretär der Haager Konferenz trifft in regelmässigen Abständen Vorkehrungen für die Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens, einschliesslich aller Erklärungen (*Bst. a*), und für die Prüfung, ob Änderungen des Übereinkommens wünschenswert sind (*Bst. b*). So werden in regelmässigen Abständen Spezialkommissionen organisiert, in denen die Mitgliedstaaten die praktische Durchführung diskutieren und Erfahrungen austauschen können.

Art. 25 Nicht einheitliche Rechtssysteme

Diese Bestimmung regelt die Probleme, die sich daraus ergeben, dass einige Staaten aus mehreren Gebietseinheiten bestehen, die jeweils ein eigenes Rechtssystem haben. Dazu gehören Staaten wie das Vereinigte Königreich. Die Schweiz ist davon nicht betroffen. Artikel 25 stellt die Regel auf, dass das Übereinkommen je nach Fall und Zweckmässigkeit so auszulegen ist, dass es entweder auf die Gebietseinheit oder auf den Staat insgesamt Anwendung findet.⁴⁵

Art. 26 Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten

Artikel 26 regelt das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten, die für die Vertragsstaaten in Kraft sind. Im Fall der Schweiz betrifft dies insbesondere das Lugano-Übereinkommen.⁴⁶

Nach *Absatz 1* soll versucht werden, Unvereinbarkeiten mit anderen Verträgen, die für die Vertragsstaaten gelten, durch Auslegung zu beseitigen. Wenn dies möglich ist, ohne die Auslegung zu überdehnen, muss das Übereinkommen so ausgelegt werden, dass es mit den anderen für die Vertragsstaaten geltenden Verträgen vereinbar ist.

In den weiteren Absätzen von Artikel 26 wird eine Reihe von Situationen aufgezählt, in denen das Übereinkommen anderen in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsinstrumenten den Vorrang lässt. So lässt *Absatz 2* Raum für einen Vertrag, der vor oder nach dem Übereinkommen geschlossen wurde, wenn alle Parteien ihren Aufenthalt in Ländern haben, die durch den Vertrag gebunden sind. In den Beziehungen zu anderen Ländern, die durch das Lugano-Übereinkommen gebunden sind, wird die Schweiz daher in vielen Fällen grundsätzlich weiterhin das Lugano-Übereinkommen einschliesslich möglicher künftiger Änderungen anwenden. Ähnliches gilt innerhalb der EU (*Abs. 6*).

Der andere Vertrag hat auch dann Vorrang, wenn ein Vertragsstaat durch die Anwendung des Übereinkommens gegen seine Verpflichtungen gegenüber einem Nichtvertragsstaat verstossen würde, mit dem er durch diesen anderen Vertrag gebunden ist

⁴⁵ Für detaillierte Erläuterungen dieser Bestimmung siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 258 ff.

⁴⁶ Für detaillierte Erläuterungen zu Artikel 26 siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 54 ff.

(Abs. 3). Dieser Grundsatz gilt auch für mögliche zukünftige Änderungen und Überarbeitungen. Für die Schweiz und insbesondere das Lugano-Übereinkommen werden also keine grösseren Konflikte entstehen.

Wenn ein Vertrag, der vor oder nach dem Übereinkommen geschlossen wurde und dem beide betroffenen Staaten als Vertragsparteien angehören, eine wirksamere Anerkennung oder Vollstreckung als das Übereinkommen ermöglicht, hat der Vertrag Vorrang (Abs. 4), da das Übereinkommen die Zirkulation von Entscheidungen nicht behindern, sondern erleichtern will.

Die Staaten können darüber hinaus erklären, einem Vertrag den Vorrang einzuräumen, der in Bezug auf ein besonderes Rechtsgebiet die Zuständigkeit oder die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen regelt (Abs. 5). Für die Schweiz ist keine Erklärung erforderlich. Die wichtigsten Verträge, die zwingende Vorschriften über Gerichtsstandsvereinbarungen enthalten, beziehen sich nämlich auf Rechtsgebiete, die in der Regel vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind (z. B. Personen- und Güterverkehr, Nuklearschäden, Meeresverschmutzung), so dass keine Konflikte entstehen.

Art. 27–34 Schlussbestimmungen

Jeder Staat kann Vertragspartei des Übereinkommens werden (Art. 27). Es ist weder notwendig, dem Beitritt neuer Staaten zuzustimmen, noch ist es möglich, dagegen Einspruch zu erheben.

Die Europäische Union ist dem Übereinkommen als Organisation im Sinne von Artikel 30 beigetreten, sodass das Übereinkommen automatisch für alle Mitgliedstaaten der Union bindend ist.

Nach Artikel 31 tritt das Übereinkommen für die Schweiz am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt.

Nach Artikel 32 können Erklärungen nach den Artikeln 19, 20, 21, 22 und 26 bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach abgegeben und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden; jede Erklärung, Änderung und Rücknahme wird dem Depositär notifiziert (Abs. 1 und 2). Nach Artikel 33 kann das Übereinkommen durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation gekündigt werden.

4 Vorbehalte und Erklärungen

Die Schweiz hat nicht vor, Vorbehalte zum Übereinkommen anzubringen. Sie beabsichtigt auch nicht, Erklärungen abzugeben. Im Übrigen sind alle Erklärungen von Staaten, die bereits Vertragsparteien des Übereinkommens sind, im Übereinkommen vorgesehen und mit ihm vereinbar, sodass auch kein Grund besteht, sie abzulehnen.

Die Zuständigkeit beschränkende Erklärungen (Art. 19)

Für die Schweiz wäre eine Erklärung, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Situationen beschränkt, die einen Bezug zur Schweiz aufweisen, nicht sinnvoll. Dies würde nämlich dem mit dem Beitritt zum Übereinkommen verfolgten Hauptziel, die Attraktivität der Schweiz als Gerichtsstandort auf internationaler Ebene zu stärken, zuwiderlaufen.

Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen (Art. 20)

Um die grössere Rechtssicherheit, die das Übereinkommen im grenzüberschreitenden Austausch ermöglicht, nutzen zu können, ist auch nicht beabsichtigt, die Anerkennung auf internationale Sachverhalte zu beschränken, wie es *Artikel 20* ermöglichen würde. Bisher hat noch keine Vertragspartei solch eine Erklärung abgegeben. Im Übrigen würden solche Sachverhalte auch heute schon unter dem IPRG anerkannt. Das Übereinkommen nimmt schwache Parteien (Konsumentinnen und Konsumenten sowie Arbeitnehmende) ohnehin vom Anwendungsbereich aus (vgl. *Art. 2*); ihr Schutz ist somit gewährleistet.

Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete (Art. 21)

Die Europäische Union hat gemäss Artikel 21 erklärt, dass sie das Übereinkommen vorbehaltlich einiger Ausnahmen nicht auf Versicherungsverträge anwenden wird.⁴⁷ Diese Erklärung wurde abgegeben, um bestimmte Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer, versicherte Parteien und Begünstigte zu schützen, die nach dem innerstaatlichen Recht der Europäischen Union in Bezug auf die Zuständigkeit in Versicherungssachen einen besonderen Schutz geniessen. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird das Übereinkommen in Bezug auf bestimmte Versicherungsverträge daher nicht angewendet werden.⁴⁸ Die Erklärung der Europäischen Union wurde jedoch nicht einstimmig unterstützt. Vielmehr waren die Mitgliedstaaten, die an der Konsultation der Kommission zur Frage des Ausschlusses von Versicherungsverträgen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens teilgenommen hatten, geteilter Meinung – Befürworter und Kritiker waren fast gleich stark vertreten.⁴⁹

Für die Schweiz und ihren Versicherungssektor könnte es ein Vorteil sein, keine Erklärung zu den Versicherungsverträgen abzugeben. Sowohl Versicherungsunternehmen als auch ihre Vertragspartner haben ein Interesse an Rechtssicherheit. Es sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass Verträge mit Konsumenten ohnehin vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind (*Art. 2 Abs. 1 Bst. a*);

⁴⁷ Die Erklärungen sind auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht abrufbar unter www.hcch.net > Andere Sprachen > Deutsch > Instrumente > Übereinkommen > 37. Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen > Statustabelle.

⁴⁸ Es handelt sich um Fälle, die von der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (Brüssel-Ia-Verordnung), Abschnitt 3, abgedeckt werden und Abschnitt 3 des Lugano-Übereinkommens entsprechen.

⁴⁹ Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005, COM/2014/046 final, Ziffer 3.2.2.

Konsumentinnen und Konsumenten sind somit auch ohne Erklärung der Schweiz geschützt, und die anderen Parteien profitieren alle von der erhöhten Rechtssicherheit.

Angesichts der Rechtsgebiete, die das Übereinkommen aus Schutzgründen von seinem Anwendungsbereich ausnimmt, insbesondere Konsumentenverträge (Art. 2 Abs. 1), hat die Schweiz zudem kein grosses Interesse im Sinne von Artikel 21, zu erklären, andere besondere Rechtsgebiete vom Übereinkommen auszuschliessen.⁵⁰

Darüber hinaus ist das Übereinkommen nach Artikel 21 Absatz 2 im Falle einer Erklärung nach Absatz 1 in den anderen Vertragsstaaten nicht anzuwenden, sofern in einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung die Gerichte des Staates benannt sind, der die Erklärung abgegeben hat. Die anderen Vertragsstaaten sind daher nicht verpflichtet, das Übereinkommen in Bezug auf Versicherungsverträge anzuwenden, wenn sich das vereinbarte Gericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet.

Es ist folglich nicht angezeigt, eine Erklärung nach Artikel 21 abzugeben.

*Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschliessliche
Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 22)*

Nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen sind relativ häufig, insbesondere im internationalen Bankensektor. Für die Schweiz könnte es von Interesse sein, die Anwendung des Übereinkommens auf diese nicht ausschliesslichen Vereinbarungen auszudehnen, die im Übrigen auch von den anderen in der Schweiz geltenden Vorschriften (insbesondere dem Lugano-Übereinkommen und dem IPRG) erfasst werden.

Bis jetzt hat jedoch kein Vertragsstaat eine Erklärung nach Artikel 22 abgegeben. Da der Artikel vorsieht, dass sowohl der Ursprungsstaat als auch der ersuchte Staat eine solche Erklärung abgegeben haben müssen, würde eine Erklärung der Schweiz derzeit faktisch nichts bewirken. Sie würde dies wahrscheinlich auch in Zukunft nicht, da nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen seit 2019 ausdrücklich unter das Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen fallen.⁵¹ Es ist wahrscheinlich, dass Staaten und Organisationen, die beabsichtigen, diesem Übereinkommen beizutreten, keine Erklärung nach Artikel 22 abgeben wollen, um Überschneidungen zwischen den beiden Instrumenten zu vermeiden.

Es ist folglich nicht angezeigt, eine Erklärung nach Artikel 22 abzugeben.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Der Beitritt zu diesem Übereinkommen hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen und keinen Einfluss auf den Personalbestand des Bundes.

⁵⁰ Siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 45.

⁵¹ Siehe Fussnote 14.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Da die Justiz- und Gerichtsorganisation in die Zuständigkeit der Kantone fällt, wird sich der Beitritt zum Übereinkommen hauptsächlich auf die Kantone auswirken.

Der Beitritt zum Übereinkommen soll insbesondere die Attraktivität der Schweiz als internationaler Gerichtsstandort erhöhen (vgl. Titel der Motion 21.3455). Es wird nicht erwartet, dass die Gerichte in allen Kantonen allgemein vermehrt angerufen werden. Jedoch können Kantone, die ein international ausgerichtetes Handelsgericht einrichten wollen, darauf hoffen, mehr Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen und somit wirtschaftlich zu profitieren, da jeder Prozess direkt (Gerichtskosten, Gebühren) oder indirekt (Anwaltshonorare und steuerpflichtige Nebenleistungen) zu Einnahmen führen kann. Die Höhe der Gerichtskosten und Gebühren fällt in die Zuständigkeit der Kantone.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen parallele Verfahren in verschiedenen Staaten verhindern und kostspielige Recherchen nach Informationen über ausländische Zuständigkeitsregeln ersparen.

In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ist kein Anstieg der Ersuchen zu erwarten, da Ersuchen auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem IPRG bereits heute für jede Entscheidung aus jedem beliebigen Staat der Welt möglich sind, auch wenn die Voraussetzungen strenger sind. Der Beitritt zum Übereinkommen wird daher nur zu einer Substitution der Rechtsgrundlagen führen, ohne dass eine Zunahme der Anzahl Ersuchen zu befürchten ist. Darüber hinaus wird das Übereinkommen die Anerkennung und damit die Arbeit der Gerichte erleichtern.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Beitritt zum Übereinkommen hat für einen Staat mit einer stark grenzüberschreitend ausgerichteten Wirtschaft wie die Schweiz einen grossen Vorteil: Er erhöht insbesondere für Unternehmen die Vorhersehbarkeit von grenzüberschreitenden Streitigkeiten und senkt die Prozesskosten. So würde er den Handels- und Finanzplatz der Schweiz stärken, da die für den Handel und Investitionen nötige Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im Verhältnis zu wichtigen Handelspartnern der Schweiz gestärkt würden.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV), wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Darüber hinaus ermächtigt Artikel 184 Absatz 2 BV den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Schliesslich überträgt Artikel 166 Absatz 2 BV der Bundesversammlung die Kompetenz für die Genehmigung von Abkommen, es sei denn, ihr Abschluss fällt aufgrund eines Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrags in die

alleinige Zuständigkeit des Bundesrats, was beim vorliegenden Übereinkommen nicht der Fall ist (siehe auch Art. 24 Abs. 2 ParlG⁵² und Art. 7a Abs. 1 RVOG⁵³).

6.2 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Das Übereinkommen ist mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Lugano-Übereinkommen, vereinbar. Das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ist im Übereinkommen selbst in Artikel 26 geregelt und wirft keine Probleme auf (vgl. Ziff. 1.3).

6.3 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1 und 2 BV unterliegt ein völkerrechtlicher Vertrag dem Referendum, wenn er unbefristet und unkündbar ist (Ziff. 1) oder wenn er den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsieht (Ziff. 2). Da das vorliegende Übereinkommen durch eine schriftliche Notifikation an den Depositär gekündigt werden kann und den Beitritt zu keiner internationalen Organisation vorsieht, ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 untersteht ein völkerrechtlicher Vertrag dem fakultativen Referendum, wenn er wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes (ParlG) sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssen. Das vorliegende Übereinkommen regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Zivil- und Handelssachen, wenn die Parteien einer Rechtsstreitigkeit das zuständige Gericht benannt haben, sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, die von einem in einer solchen Vereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gefällt wurden. Es enthält folglich wichtige rechtsetzende Bestimmungen.

Daher ist der Bundesbeschluss über die Genehmigung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

⁵² SR 171.10
⁵³ SR 172.010